

**Ärztliche  
Fehlbehandlung?**

**Ihr KKH-Ratgeber bei  
Behandlungsfehlern**

**KKH**

Kaufmännische Krankenkasse

# Sie wurden ärztlich fehlbehandelt?

**Deutschland verfügt über eines der besten Gesundheitssysteme der Welt. Dennoch passieren auch einmal Behandlungsfehler – beispielsweise in einer ärztlichen Praxis oder im Krankenhaus.**

## Inhalt

Was bedeutet ein „Behandlungsfehler“?	<b>4</b>
Die Beweislast	<b>6</b>
Schadenersatz bei defekten Medizinprodukten und Schäden durch Arzneimittel	<b>8</b>
Die Wege zur Rechtsprechung	<b>10</b>
Ausnahmefall beim Zahnersatz	<b>13</b>
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	<b>14</b>
Ihr Wegweiser durchs Verfahren	<b>16</b>
Ihre Checkliste	<b>17</b>
Wer ist für mich da?	<b>18</b>

Doch wann liegt ein Behandlungsfehler vor?  
Was sollten Sie tun, um Klärung herbeizuführen?  
Wann ist ein Anspruch auf Schadensersatz oder  
Schmerzensgeld gegeben und kommt eventuell  
ein Schlichtungsversuch infrage?

Unser KKH-Ratgeber nennt Ihnen Beispiele  
für Behandlungsfehler und erläutert, wie Sie im  
Fall des Falles Ihr Recht durchsetzen können.

Wir unterstützen Sie bei der Anforderung der  
Patientenakte sowie der gutachterlichen Stellung-  
nahmen. Für die notwendigen Schritte finden Sie  
auf Seite 17 eine Checkliste.

Bei Fragen sind wir gern für Sie da  
und unterstützen Sie persönlich.

Ihre KKH Kaufmännische Krankenkasse

Diese Informationslektüre wurde von einem Team aus verschiedenen medi-  
zinschen Berufsfeldern für Sie verfasst. Nachträglich kann es es zum Beispiel  
durch Gesetzesänderungen zu abweichenden Regelungen kommen.

## Was bedeutet ein „Behandlungsfehler“?

Zum Glück ist die Qualität der medizinischen Behandlung in Deutschland sehr hoch. Dabei sind Fehler zwar selten, können jedoch niemals vollkommen ausgeschlossen werden.

Von einem Behandlungsfehler spricht man, wenn schuldhaft vermeidbare Fehler der ärztlichen Praxis oder einer Klinik zu Schäden der Gesundheit geführt haben.

Nicht jeder Misserfolg einer Behandlung ist zugleich ein Behandlungsfehler. Keine ärztliche Praxis kann den Therapieerfolg garantieren. Diese kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Behandlung nicht nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft durchgeführt wurde.

Die ärztliche Praxis ist außerdem dazu verpflichtet, Sie umfassend aufzuklären. Nach deutscher Rechtsordnung stellt jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ohne vorherige Aufklärung und ohne Ihre Einwilligung eine Körperverletzung dar.

### Welche Behandlungsfehler gibt es?

Neben „klassischen“ Behandlungsfehlern kommen auch Fehler bei der Bedienung und Kontrolle medizinisch-technischer Geräte sowie Organisationsmängel im Krankenhaus oder in einer ärztlichen Praxis in Betracht.

### Die folgende Aufzählung kann demnach nicht abschließend sein:

- Falsche Diagnose
- Fehlerhafte Medikation
- Zurückbleiben von Fremdkörpern bei Operationen
- Unterlassene Anordnung der Überwachung von Gehbewegungen nach Operationen im Krankenhaus
- Selbstständige Übertragung einer Operation an eine dafür noch nicht genügend qualifizierte ärztliche Assistenzperson
- Fehlende Überweisung an fachärztliche Praxis oder Krankenhaus trotz Notwendigkeit
- Nicht ordnungsgemäße Lagerung des Patienten während der Operation
- Unzureichende Hygiene (Infektion)
- Unzureichende Aufklärung über die Risiken einer Operation und/oder mögliche Behandlungsalternativen
- Nichtergreifen aller erforderlichen Maßnahmen während einer Schwangerschaft oder Geburt



## Die Beweislast

Grundsätzlich tragen Patienten und Patientinnen die Beweislast für sämtliche den Anspruch begründende Tatsachen.

### Diese lauten im Arzthaftungsrecht:

- Vorliegen eines Behandlungs- oder Aufklärungsfehlers
- Vorliegen eines Körperschadens oder materiellen Schadens
- Der Schaden wurde durch den Behandlungs- oder Aufklärungsfehler verursacht

In bestimmten Fällen kann es zu **Beweiserleichterungen** bis hin zur **vollständigen Umkehr der Beweislast** kommen. Dann muss der Arzt oder die Ärztin beweisen, dass der Schaden **nicht durch das pflichtwidrige Verhalten** verursacht wurde.

### Dies kann zutreffen, wenn beispielsweise folgende ärztliche Versäumnisse festgestellt werden:

- Pflichtwidrig unvollständige oder widersprüchliche Patientendokumentation
- Nicht sachgerechte Organisation und Koordination des Behandlungsgeschehens (z. B. Hygienemängel, mangelhafte Gerätesicherheit, Einsatz eines Arztes/einer Ärztin, der/die nicht über die notwendige Erfahrung/Ausbildung verfügt)
- Grobe Behandlungsfehler (z. B. grobe Diagnose-, Therapie- oder Aufklärungsfehler)



**Gut zu wissen:** Im Falle eines begründeten Verdachts empfehlen wir Ihnen, sich von einem Fachanwalt/einer Fachanwältin für Medizinrecht beraten zu lassen.



**Hinweis:** Seit dem 1. August 2002 liegt die Beweislast bei Arzneimittelschäden beim Hersteller. Dieser muss jetzt nachweisen, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich von Herstellung und Entwicklung haben. Dabei ist es bereits ausreichend, dass das Medikament grundsätzlich geeignet ist, die Schädigung zu verursachen.

## Schadensersatz bei defekten Medizinprodukten und Schäden durch Arzneimittel

Ein defektes Medizinprodukt (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Hüftgelenke) oder eine Gesundheitsschädigung durch ein Arzneimittel können den Anspruch auf Schadensersatz rechtfertigen. Auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann die Folge sein.

Wird ein Austausch eines Implantates durch einen eingetretenen Schaden notwendig, lassen Sie sich in jedem Fall das defekte Produkt aushändigen.

Nur wenn das Medizinprodukt in Ihrem Besitz ist, haben Sie die Möglichkeit, das Produkt selbst – oder über uns – auf mögliche Fehler untersuchen zu lassen. Stellt sich ein Materialfehler heraus, können unter Umständen Ersatzansprüche durchgesetzt werden.

Die Ursachen bei der Arzneimittelhaftung sind vielfältig – hier einige Beispiele:

- **Arzneimittelfehler:** Unvertretbarkeit der schädlichen Arzneimittelwirkungen
- **Instruktionsfehler:** unsachgemäße Anwendung aufgrund einer mangelhaften Information, unwirksame Arzneimittel durch Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln

Sollte dem Arzt oder der Ärztin bei der Verordnung des Arzneimittels ein Fehler unterlaufen sein, haftet er beziehungsweise sie dafür.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihre Gesundheit durch ein Arzneimittel oder ein defektes Medizinprodukt beeinträchtigt ist, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre KKH-Servicestelle.

## Der Weg zum Recht

Vor Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle bei der zuständigen Ärzte-/Zahnärztekammer oder Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sollte eine gütliche Einigung angestrebt werden.

Es kann allerdings nur abhängig von den Umständen des Einzelfalles festgelegt werden, welcher Weg der geeignetste ist. **Bitte nehmen Sie hierfür Kontakt mit uns auf.**

### Außergerichtliches Verfahren

Der überwiegende Teil der Streitfälle wird außergerichtlich geregelt. Dies geschieht vor allem in Einigungsverfahren mit den Haftpflichtversicherungen behandelnder Ärzte/Ärztinnen oder durch die Gutachter- und Schlichtungskommissionen der Ärzte- und Zahnärztekammern. Außergerichtliche Verfahren sind kürzer als die Auseinandersetzungen vor Gericht und ganz oder überwiegend kostenlos.

### Ärztliche Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der zuständigen Ärzte-/Zahnärztekammer kann nur vom Versicherten/Patienten selbst angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle wird dann tätig, wenn neben dem Betroffenen auch der Arzt/die Ärztin oder das Krankenhaus zustimmt und vonseiten des Betroffenen noch kein Strafantrag gestellt oder Privatklage erhoben wurde. Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist in der Regel kostenlos.

Welche Schlichtungsstelle für Ihren Wohnort zuständig ist, erfahren Sie von Ihrer KKH-Serviceestelle.



Die Schlichtungsstelle befasst sich nur mit der Frage, ob möglicherweise ein Behandlungsfehler vorliegt. Dabei entscheidet sie in der Regel nach „Aktenlage“. Es findet keine Verhandlung statt, Zeugen werden in der Regel nicht gehört, Gutachten werden von der Schlichtungsstelle in Auftrag gegeben.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist weder für Arzt/Ärztin noch für die Patienten bindend. Sie kann jedoch bei einem späteren Gerichtsverfahren von großer Bedeutung sein. Das Recht auf Einleitung einer Schadensersatzklage wird durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle nicht berührt. Während des Schlichtungsverfahrens ruht die Verjährungsfrist.

**Es besteht auch die Möglichkeit,  
Klage zu erheben:**

### **Zivilprozess**

Anstelle des Schiedsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der Ärzte-/Zahnärztekammer oder auch nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle besteht die Möglichkeit, Klage vorm Zivilgericht zu erheben, die sich nach Ansprüchen auf Schadensersatz und/oder auf Schmerzensgeld richtet.

Bei einer Rechtsverfolgung ist die Beratung durch Rechtsanwälte kostenpflichtig. Wer nicht über die finanziellen Mittel für eine Prozessführung verfügt, kann eine Prozesskostenhilfe beantragen. Voraussetzungen dafür sind neben finanziellen Kriterien hinreichende Erfolgsaussichten.

### **Strafprozess**

Bei Erstattung einer Strafanzeige ermittelt die Staatsanwaltschaft, ob der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin aus strafrechtlicher Sicht verantwortlich gemacht werden kann.

Durch eine Strafanzeige wird jedoch die Schadensregulierung verzögert, weil die Beteiligten (Haftpflichtversicherer usw.) den Ausgang des Strafverfahrens abwarten werden.

## **Ausnahmefall beim Zahnersatz**

Für Zahnersatz besteht eine zweijährige Gewährleistungspflicht nach Eingliederung. Innerhalb dieses Zeitraumes sind Erneuerungen und Wiederherstellungen durch Ihre zahnärztliche Praxis kostenfrei zu erbringen. Bei auftretenden Problemen mit dem neuen Zahnersatz wenden Sie sich daher bitte zuerst an Ihre Praxis. Durch entsprechende Nachbesserungen können die Beschwerden häufig beseitigt werden. Sollten trotz Nachbesserungen weiterhin Probleme bestehen und Ihre zahnärztliche Praxis möchte weitere Behandlungen nicht mehr vornehmen, wenden Sie sich an Ihre KKH-Servicestelle.

**Wichtig:** Bitte lassen Sie keinesfalls eine Nachbesserung durch eine andere Praxis vornehmen, da so der Nachweis des Mangels nicht mehr möglich ist. Denn wir lassen den Zahnersatz durch unsere Gutachter prüfen – und werden hierbei Mängel festgestellt, die behoben werden können, hat der Zahnarzt/die Zahnärztin zunächst das Recht, diese zu beseitigen. Sofern diese Gelegenheit nicht gegeben wurde, verlieren Sie unter Umständen einen möglichen Schadensersatzanspruch.

Streben Sie einen Behandlerwechsel innerhalb der Gewährleistungsfrist an, können hierdurch weitere Kosten für Sie entstehen. Zum Abbruch der Behandlung sind Sie erst berechtigt, wenn alle notwendigen Maßnahmen durch Ihre zahnärztliche Praxis abgelehnt wurden.



## Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Jeder Arzt und jede Ärztin hat grundsätzlich gegenüber jedermann eine Schweigepflicht, es sei denn, Sie entbinden die betroffene Person von dieser Schweigepflicht. Die Patientenakte und gegebenenfalls Aussagen des Arztes/der Ärztin sind zur Erstellung eines Gutachtens entscheidend – auch Sie und hierzu bevollmächtigte Personen haben das Recht, kostenpflichtig die Dokumentation einzusehen sowie Kopien zu erhalten.

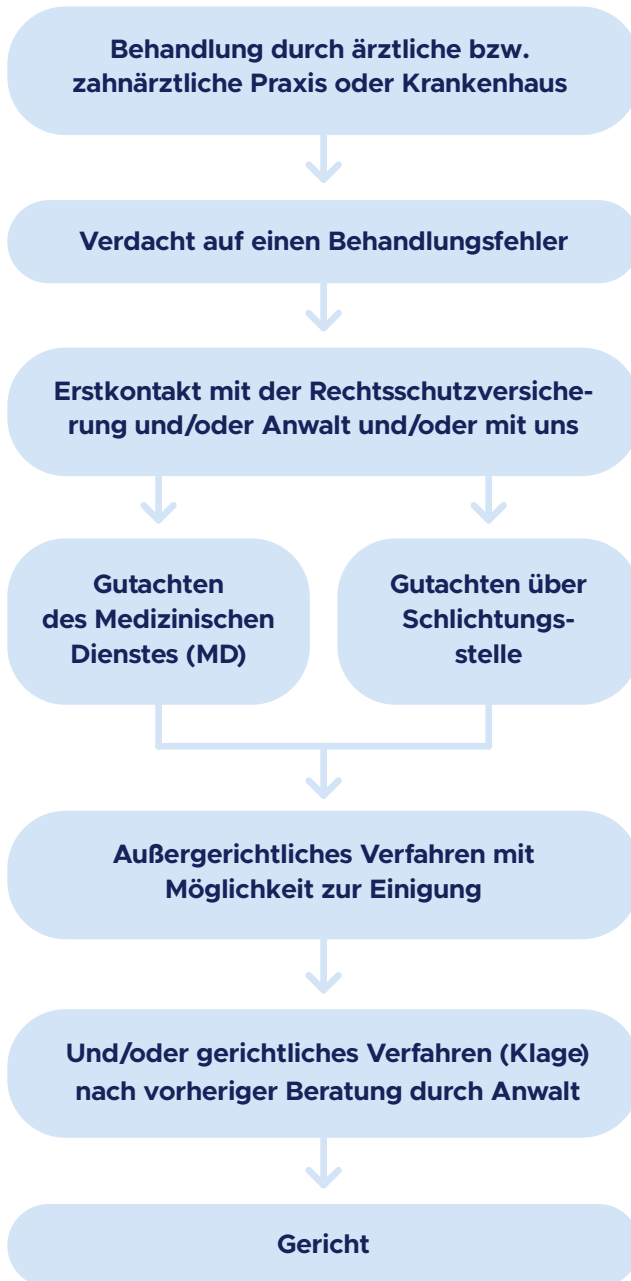
Damit wir, die KKH Kaufmännische Krankenkasse, diese Unterlagen anfordern und Auskünfte durch den Arzt/die Ärztin einholen können, wird Ihre Einverständniserklärung benötigt. Um Sie konkret beraten zu können sowie das weitere Vorgehen zu besprechen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Mehr Informationen unter: [kkh.de/servicestellen](https://www.kkh.de/servicestellen)

### Gut zu wissen:

- ✓ Für die Verjährung von Ansprüchen aus Behandlungsfehlern gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Dabei beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Behandlungsfehler und der Verursachende dem Geschädigten bekannt wurden.
- ✓ Geschädigte können Versicherte durch einen Behandlungsfehler sein und wir, die KKH Kaufmännische Krankenkasse als Träger der Behandlungskosten. Die Schadensersatzansprüche müssen dabei unabhängig voneinander geltend gemacht werden.
- ✓ Wir, die KKH Kaufmännische Krankenkasse, dürfen vor Gericht nicht für Versicherte tätig werden und nicht die Anwalts- und Gerichtskosten für Versicherte übernehmen. Anfallende Kosten werden gegebenenfalls von Ihrer (privaten) Rechtsschutzversicherung übernommen.



## Ihr Wegweiser durchs Verfahren:



## Ihre Checkliste

**Diese notwendigen Schritte sollten Sie bei einem Behandlungsfehler im Blick behalten:**

- Mit dem Arzt/der Ärztin sprechen und eine Vertrauensperson als Zeugen/Zeugin einbeziehen.
- Ein Gedächtnisprotokoll über die Behandlung und alle Behandlungstermine erstellen.
- Die KKH informieren und ein telefonisches Beratungsgespräch mit unseren spezialisierten Teams in den Regresszentren Schwerin, Bielefeld oder Kassel vereinbaren.
- Dokumentationen/Berichte über die ärztliche Behandlung und/oder den Krankenhausaufenthalt beschaffen (siehe Seite 14).
- Schlichtungsstelle bei der Ärzte-/Zahnärztekammer einschalten oder Gutachten vom Medizinischen Dienst erstellen lassen.
- Gegebenenfalls Rechtsanwalt einschalten und sich beraten lassen.



## Wer ist für mich da?

**Wir unterstützen Sie gern, wenn es darum geht, berechnete Ansprüche geltend zu machen.**

Dies geschieht unter anderem durch das kostenfreie Einholen von Sachverständigengutachten. Darüber hinaus können wir Schadensersatz für Kosten, die uns durch Behandlungsfehler entstehen, einfordern. Daher liegt es sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, den bestehenden Sachverhalt aufzuklären.

Liegt der begründete Verdacht vor, dass eine Behandlung nicht in Ordnung war? Oder blieb eine Klärung im Gesprächsverlauf mit dem Behandler ungeklärt? Darüber sollten Sie uns bitte umgehend informieren und berichten.

**Diese wichtigen Angaben benötigen wir dann, um Sie konkret unterstützen zu können:**

- Gedächtnisprotokoll zur gesamten Behandlungsdauer und die genauen Behandlungsdaten (siehe Seite 17, Checkliste)
- Behandlungsart
- Name der behandelnden Arztpraxis oder zahnärztlichen Praxis
- Schilderung/Einschätzung, worin Sie den Behandlungsfehler sehen

### **Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD)**

Lassen Sie sich von uns ein kostenfreies Gutachten über den Medizinischen Dienst erstellen. Dieses Gutachten vermittelt Ihnen einen ersten Anhaltspunkt, ob gegebenenfalls ein Behandlungsfehler vorliegt und ein Haftungsgrund gegeben ist.



### **Weitere Kontaktmöglichkeiten:**

- Arbeitskreis Kunstfehler in der Geburtshilfe e. V., **[arbeitskreis-kunstfehler-geburtshilfe.de](http://arbeitskreis-kunstfehler-geburtshilfe.de)**
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V., **[bag-selbsthilfe.de](http://bag-selbsthilfe.de)**
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., **[dag-shg.de](http://dag-shg.de)**
- Sozialverband Vdk Deutschland e. V., **[vdk.de](http://vdk.de)**
- Unabhängige Patientenberatung Deutschland UPD gGmbH, **[patientenberatung.de](http://patientenberatung.de)**
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., **[vzbv.de](http://vzbv.de)**

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Ärzte- oder Zahnärztekammer.**

## **KKH Kaufmännische Krankenkasse**

Karl-Wiechert-Allee 61

30625 Hannover

Service-Telefon: 0800 5548640554

[kkh.de/kontaktformular](https://kkh.de/kontaktformular)

